

**Gesetz
über die Förderung der Wirtschaft
(Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)**

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 30 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des
Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik²,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 20. Oktober 1999 über die Förderung der Wirtschaft
(Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)³ wird wie folgt geändert:

II. REGIONALPOLITIK

Art. 8 Abs. 2 und 3 Gesuch

¹ Gesuche für Leistungen sind mit den erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle
des Entwicklungsträgers einzureichen, welche diese mit dem Antrag des Entwicklungsträ-
gers an die Direktion weiterleitet. Diese kann ergänzende Unterlagen verlangen und
weitere Abklärungen treffen.

² Über die Gewährung von Leistungen entscheidet:

1. die Direktion, wenn die Beiträge und Darlehen des Kantons zu-
sammen höchstens Fr. 50'000.- betragen;
2. der Regierungsrat, wenn die Beiträge und Darlehen des Kantons
zusammen Fr. 50'000.- überschreiten.

³ Die zuständige Instanz gemäss Abs. 2 kann, insbesondere bei inter-
kantonalen Projekten, Vereinbarungen abschliessen und darin nament-
lich das Verfahren regeln.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung: ...

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags: ...

Letzter Tag der Referendumsfrist: ...

¹ A 2015, ...

² SR 901.0

³ NG 811.1